

15 A 2350/14
26 K 8374/12 Düsseldorf

Beglaubigte Abschrift

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Wal- und Delfinschutz-Forum gemeinnützige UG, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Jürgen Ortmüller, Möllerstraße 19, 58119 Hagen,

Klägerin,

gegen die Zoo Duisburg AG, Mülheimer Straße 273, 47058 Duisburg, Az.: 00576/14,

g e g e n

die Zoo Duisburg AG, Mülheimer Straße 273, 47058 Duisburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ziegler und andere, Königstraße 1 - 5 (Haus der Nationalbank), 47051 Duisburg, Az.: 00428/12 GZ/mw,

wegen Umweltinformationsrecht - Einsichtnahme in Unterlagen betreffend eine Delfinhaltung
hier: Einstellung des Verfahrens nach übereinstimmenden Erledigungserklärungen

hat der 15. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN
am 15. Dezember 2016

durch

den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. M a s k e

beschlossen:

Soweit die Beteiligten den noch anhängigen Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt.

- 2 -

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 17. Oktober 2014 ist wirkungslos, soweit es im Umfang der Zulassung der Berufung nicht rechtskräftig geworden ist.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens beider Instanzen.

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe:

Das Verfahren ist aus Gründen der Klarstellung in entsprechender Anwendung der §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit im Erörterungstermin am 6. Dezember 2016 übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, soweit er noch anhängig war. Ebenfalls zur Klarstellung ist das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts in entsprechendem Umfang für wirkungslos zu erklären (§ 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 269 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO.

Nach dieser Vorschrift hat das Gericht bei Erledigung der Hauptsache nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

Davon ausgehend hat die Beklagte - unter Einbeziehung der Kostenentscheidung im Hinblick auf den bereits rechtskräftigen Teil des Rechtsstreits - die Kosten des Verfahrens beider Instanzen insgesamt zu tragen. Die mit Senatsbeschluss vom 10. März 2016 zugelassene Berufung der Klägerin mit dem sinngemäßen Antrag,

die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin Einsicht in die verfügbaren Unterlagen betreffend die tiermedizinischen Tagesberichte einschließlich der Ergebnisse der Blutuntersuchungen, die Revierberichte mit Vorkommnissen und die Akten der Futterberichte ab dem 1. Januar 2000 bis gegenwärtig auch hinsichtlich der zwischenzeitlich verendeten bzw. nicht mehr